



ORF-Zentrum, Würzburggasse 30, 1136 Wien, Austria

An das
Bundesministerium f. Justiz
Herrn Sektionschef Mag. Christian Pilnacek
Museumstraße 7
1070 Wien

Unser Zeichen: GRA/FS/JS
JsB1

Tel.: +43 1 87878 12300

Fax.: +43 1 87878 12302

E-Mail: gra@orf.at

per E-Mail: team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 23. April 2015

BMJ-S318.034/0007-IV/2015

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Zu dem unmittelbar den Österreichischen Rundfunk (ORF) betreffenden Teil des von Ihnen am 12.03.2015 ausgesandten Begutachtungsentwurfes möchten wir uns wie folgt äußern.

Grundsätzlich ist das mit Artikel 1 Z 101 bzw. damit zusammenhängend auch in Artikel 8 verfolgte Ziel einer Vereinheitlichung des Tatbestandes, der Strafdrohung und der Bestimmung über tätige Reue so genannter Bilanzdelikte verfolgte Vorhaben, zusammengefasst unter Maßnahme 5 bzw. Ziel 4, zu begrüßen.

Die Bestimmung des § 43 ORF-G, die nunmehr aufgehoben werden und in den neuen Bestimmungen der §§ 163a ff StGB aufgehen soll, war bisher "totes" Recht.

Dass es durch die verwiesene Bestimmung des § 2 Abs 1 Z 1 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) in Bezug auf den ORF nun zu einer Ausweitung der tatbestandsmäßig Betroffenen kommt, wollen wir nicht in Frage stellen (nunmehr fallen auch Prokuristen bzw. Personen, die "maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung" ausüben, darunter).

Wir würden es aber begrüßen, nachdem sich aus dem verwiesenen § 2 Abs 1 Z 2 und 3 VbVG diesbezüglich Unklarheiten ergeben könnten, die Mitglieder des Publikumsrats des ORF (vergleiche § 19 Abs 1 Z 3 und §§ 28 ff ORF-G) zumindestens in den Erläuterungen von einer Betroffenheit auszunehmen.

Gegenüber dem bestehenden § 43 ORF-G, der alternativ Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vorsieht, besteht die Strafdrohung des § 163a Abs 1 StGB nunmehr ausschließlich in einer Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren. Wir gehen dabei davon aus, dass vor dem Hintergrund des § 37 Abs 1 StGB durch den Wegfall der alternativen Geldstrafe keine Änderung eintritt, zumal nach den von *Flora* in *Höpfell/Ratz*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², Rz 28, zitierten Lehrmeinungen in alternativ vorgesehenen Geld- und Freiheitsstrafen eine Vorwegnahme der Regelung des § 37 anzunehmen (“[D]ie Maßnahme nach § 37 ist sozusagen in die alternative Strafdrohung eingebaut.”) ist. Eine diesbezügliche Anmerkung in den Erläuterungen würden wir aber ebenfalls begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

ppa Dr. Fischer-See

ppa Dr. Scolik